

Mitteilungsblatt **HESSIGHEIM**

Donnerstag, 19. Februar 2026

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de



8



Anlässlich der bevorstehenden
Bürgermeisterwahl am 08. März 2026

**Herzliche Einladung
zur öffentlichen
Bewerbervorstellung
am Montag, 23. Februar 2026**

Am Montag, 23. Februar 2026,
erhält der Bewerber die Möglichkeit,
sich den Bürgern der Gemeinde vorzustellen.

Veranstaltungsort: Gemeindehalle, Ottmarsheimer Str. 58
Beginn: 19:00 Uhr, Einlass ab 18:30 Uhr.

Zu der Veranstaltung wird herzlich eingeladen.

gez.

Bernd Schaaf

-Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses-

4. Markungsputzete Hessigheim

Am **Samstag, 28.02.2026**, führt der NABU Hessigheim – wie bereits angekündigt – wieder eine Flurputzaktion durch. Wir wollen hierbei die Gemarkung von Abfällen säubern, welche achtlos weggeworfen oder bewusst unrechtmäßig entsorgt wurden.



Treffpunkt ist um 9:00 Uhr am Spielplatz bei der Felsengartenkellerei.

Bitte denken Sie an Warnweste, Handschuhe, festes Schuhwerk und Eimer. Bringen Sie bitte – vorhanden – auch Müllzangen mit.

Mitmachen kann jeder, ob Jung oder Alt. Wichtig ist die Bereitschaft, etwas für unsere Umwelt zu tun.

Im Anschluss gibt es in der Grillhütte auf dem Spielplatz wieder ein von der Gemeinde Hessigheim gestiftetes Vesper.

Bitte melden Sie sich zur besseren Organisation bis zum 22.02.2026 bei unserem Schriftführer Markus Haiber an. Bevorzugt per E-Mail an m.haiber@o2mail.de, ggf. unter Telefon 01590 / 136 22 36.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und bedanken uns bereits jetzt bei allen Helferinnen und Helfern.

Aus dem Gemeinderat

Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung am 12.02.2026

Weinfestival im Wurmbergweg 2026

Der Gemeinderat hat dem Antrag der lokalen Eventagentur Weinbergliebe zur Durchführung eines Weinfestivals im Mai 2026 in Kooperation mit dem Steillagenverein Hessigheim mehrheitlich zugestimmt. Für den Zeitraum vom 14. bis einschließlich 17. Mai 2026 wird eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Hessigheim erteilt. Das genaue Veranstaltungsdatum wird derzeit noch mit allen Beteiligten abgestimmt.

Der Ausschank und Verkauf erfolgen ausschließlich durch Akteure der lokalen Weinbauwirtschaft und Gastronomie, wodurch die regionale Wertschöpfung gezielt gestärkt wird. Im Rahmen der Veranstaltung sind zudem eine geordnete Abfallentsorgung sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sicherzustellen.

Vereinsförderung 2026

Auch im Jahr 2026 setzt die Gemeinde Hessigheim ihre bewährte Vereinsförderung fort. Zusätzlich werden Projekte des Musikvereins, des HHC sowie des Gesangsvereins Hessigheim jeweils mit 167 Euro unterstützt.

Darüber hinaus stellt die Gemeinde 2.000 Euro zur Förderung musikschulähnlicher Angebote zur Verfügung. Davon profitieren die Akkordeon-AG des HHC, die Bläserklasse des Musikvereins sowie die Jungbläser des Posaunenchores.

Die Förderung beträgt 80 Euro pro teilnehmendem Kind und stärkt gezielt die musikalische Nachwuchsarbeit in der Gemeinde.

Information zur Asyl- und Obdachlosenunterbringung

Die Gemeindeverwaltung informierte über die umfassenden Aufgaben im Bereich der Asyl- und Obdachlosenunterbringung.

Dabei wurde dargestellt, wie im Hauptamt, in der Kasse, der Schlüsselverwaltung sowie im Bauhof eng und zielgerichtet zusammengearbeitet wird, um eine verlässliche Versorgung und geordnete Unterbringung sicherzustellen.

Verbandsversammlungen GIM und GVV

Die Vertreter der Gemeinde Hessigheim wurden für die kommenden Sitzungen mandatiert:

GIM am 02.03.2026

GVV am 09.03.2026

In der GIM-Sitzung stehen insbesondere Abwägungen und die Fortschreibung des Bebauungsplans mit anschließender erneuter Beteiligung auf der Tagesordnung.

Die GVV-Sitzung befasst sich unter anderem mit der Jahresrechnung, dem Haushaltsplan sowie geringfügigen Änderungen der Flächennutzungspläne in Löchgau und Mundelsheim.

Sonstiges

Die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans 2026 wurde durch das Landratsamt bestätigt.

Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten einer Biotopverbundplanung unter Berücksichtigung möglicher Fördermittel.

Die Arbeiten am Parkplatz am Häckselplatz sind weitgehend abgeschlossen. Aus der Mitte des Gemeinderats wurden verschiedene Alternativen zur geplanten Entwässerung des Feldwegs „Im Fetzer“ eingebracht. Diese werden im Rahmen eines Ortstermins gemeinsam mit den betroffenen Landwirten nochmals geprüft.

Baugesuche

Der Gemeinderat genehmigte zwei Bauanträge:

- Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses, Gartenstraße 2
- Nachgenehmigung einer umgebauten Scheune zu Garagen und Wohnraum, Hinterdorfstraße 45

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen**Wahlbekanntmachung**

1. Am 8. März 2026

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 2.

Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001-01:	Wahlbezirk Rathaus
Wahlraum:	Besigheimer Straße 17 Besprechungsraum, EG, 74394 Hessigheim
Wahlbezirk 001-02:	Wahlbezirk Schule
Wahlraum:	Ottmarsheimer Straße 60 Musiksaal, 74394 Hessigheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16:30 Uhr in der Gemeindehalle, Ottmarsheimer Straße 58, 74394 Hessigheim zusammen.

- 3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des

Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hessigheim, den 12.02.2026

Die Gemeindebehörde

Gez.
Schaaf, stellv. Bürgermeister

.....

Amtliches

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

(zu § 79 GemO, §§ 2 und 3 GemHVO)

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Januar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen €

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.253.800
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.600.100
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-346.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-346.300

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen €

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.079.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.044.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts- (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	35.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	359.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.457.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.098.100
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.062.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.062.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €.

Hessigheim, 15. Januar 2026

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 23. Januar 2026 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ludwigsburg am 10. Februar 2026 bestätigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://cms-hessigheim.webcontact.de/tools/downloads/?archiv=128&cb=1770900824719>

Auf der Internetseite der Gemeinde www.hessigheim.de finden Sie den Haushaltsplan unter Bürgerservice / Service & Informatives / Ortsrecht / Finanzen. Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hessigheim, 19. Februar 2026

gez. Günther Pilz

Bürgermeister

Das Entsorgen von Hausmüll in öffentlichen Mülleimern ist verboten

Öffentlich aufgestellte Müllbehälter etwa an Haltestellen, Grünanlagen oder entlang von Wegen dienen der ordnungsgemäßen Entsorgung des unterwegs anfallenden Mülls. Dabei wird üblicherweise von kleineren Mengen Abfall ausgegangen.

Es ist nicht erlaubt, Hausmüll in öffentlichen Müllbehältern zu entsorgen. Das gilt auch für Müll, der in Gewerbebetrieben anfällt. Zum Hausmüll zählt sämtlicher Abfall, der in privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen entsteht. Neben dem allgemeinen Restmüll betrifft dies auch Biomüll, Altpapier, Altglas, Sperrmüll, Elektronikschrott und Sondermüll.

Nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Hessigheim stellt das Entsorgen von Hausmüll in einem öffentlichen Mülleimer eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldstrafe geahndet.

Das Schadstoffmobil kommt nach Hessigheim

Ort: Parkplatz, Am Felsengarten

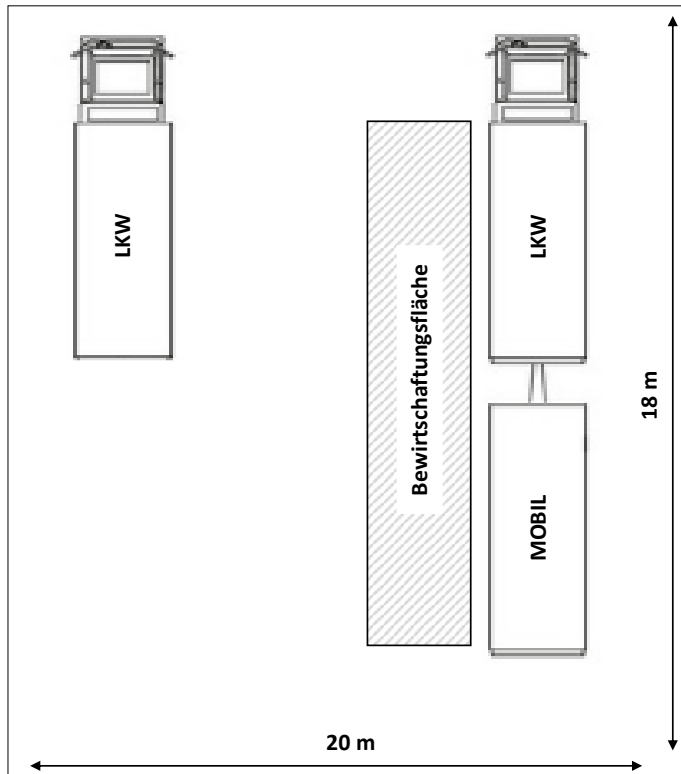
Termin: 03.03.2026, 12:30 - 13:15 Uhr

Bitte halten Sie wie auf der Skizze sichtbar den Bereich frei.

Was darf beim Schadstoffmobil abgegeben werden?

Abgegeben werden können Batterien und Akkus in haushaltsüblichen Mengen, Dispersionsfarben, Farb- und Lackreste, Klebstoffreste, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Lösungsmittel, leere Ölkannister, Säuren, Frostschutzmittel und Kühlflüssigkeit, Laugen, Ölfilter oder överschmierte Lappen,

Fahrzeugbatterien (keine Pfand-Rückzahlung), Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren sowie volle und leere Behältnisse mit Gefahrstoff-Zeichen. Die Schadstoffe müssen auslaufsicher verpackt sein und dürfen nicht vermisch werden.
Leere Verpackungen von Schadstoffen ohne Gefahrstoff-Zeichen dürfen über die Gelbe Tonne entsorgt werden.
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.avl-lb.de.



Jubilare

Freitag, 20. Februar 2026

Karin Nägele – 70 Jahre

Dienstag, 24. Februar 2026

Vincenza Amato – 75 Jahre

Die Gemeinde Hessigheim wünscht den Jubilaren alles Gute zum Geburtstag und viel Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Hinweis: Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihres Geburtstages nicht einverstanden sein, so teilen Sie dies bitte rechtzeitig unter Tel. 07143/8143-11 oder -10 mit.

Veranstaltungen

Spiel mit! – Gemeinsam spielen und Spaß haben

Hast du Freude an Kartenspielen, Gesellschaftsspielen oder Schach?

Dann komm vorbei!

Termin: 27.02.2026

Wann: 14:30 bis 17:00 Uhr

Wo: Felsengartenschule Hessigheim

Alter: 7 - 99 Jahre

Neue Spielvorschläge sind herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf dich und einen kurzweiligen Nachmittag mit fröhlichen und spielbegeisterten Menschen.

Kontakt: Gemeinde Hessigheim

info@hessigheim.de, 07143 / 8143-0

Wir bieten keine Kinderbetreuung und übernehmen keinerlei Haftung!



BEREITSCHAFTS-DIENSTE

Notdienstplan vom 19.02.2026 bis 25.02.2026 für 74394 Hessigheim

Donnerstag, 19.02.2026

Neckar Apotheke Gemmrigheim

Hauptstr. 55, 74376 Gemmrigheim

Tel.: 07143 - 9 45 11

Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 20.02.2026

Rathaus-Apotheke Löchgau

Hauptstr. 44/2, 74369 Löchgau

Tel.: 07143 - 87 03 07

Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 21.02.2026

Apotheke im Breuningerland

Heinkelstr. 1, 71634 Ludwigsburg

Tel.: 07141 - 38 60 16

Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Sonntag, 22.02.2026

Schiller Apotheke am Bahnhof

Bahnhofplatz 2, 74321 Bietigheim-Bissingen

Tel.: 07142 - 5 17 76

So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 23.02.2026

Rosen-Apotheke Pleidelsheim

Riedbachstr. 3, 74385 Pleidelsheim

Tel.: 07144 - 2 10 60

Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 24.02.2026

Sophien-Apotheke Freiberg

Stuttgarter Str. 42, 71691 Freiberg am Neckar

Tel.: 07141 - 27 12 10

Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 25.02.2026

Schiller-Apotheke Marbach

Güntterstr. 14, 71672 Marbach am Neckar

Tel.: 07144 - 8 82 38 60

Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Diakoniestation Besigheim

Außenstelle Hessigheim und Hospizgruppe

Handy: 01520-9087400

DS Besigheim: 07143-80630

Hospizdienst – Kontaktdaten:

Frau Christine Nägele, 01520-6696366

Ärztliche Notfallpraxis

Nördlicher Landkreis Ludwigsburg e. V.

– Telefonische Voranmeldung unter der Nr. 116117 erbeten –

Von samstags, 8.00 Uhr, bis montags, 7.00 Uhr, sowie an allen Feiertagen

Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 18.00 Uhr, bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr;

Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr.

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.

Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.